

An alle  
Kreditinstitute

21. März 2023

### Rundschreiben Nr. 25/2023

#### **Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs im nicht kontogebundenen Verfahren bei der Deutschen Bundesbank**

hier: Laufende Überwachung der Geschäftstätigkeit zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 18/2021 vom 22. März 2021 hatten wir Sie zuletzt darüber informiert, dass die Deutsche Bundesbank die Gegenwerte aus Einzahlungen zur Weiterleitung (nicht kontogebundenes Verfahren) über verschiedene interne Konten leitet. Mit den Rundschreiben Nr. 7/2022 vom 4. Februar 2022 und Rundschreiben Nr. 21/2023 vom 8. März 2023 informierten wir Sie, dass sich diese Vorgehensweise im Rahmen der TARGET2/TARGET2-Securities-Konsolidierung ändern wird. Die relevanten Informationen zur Erkennung von Bareinzahlungen Ihrer Kunden über die Deutsche Bundesbank und der Nutzung von Konten von Wertdienstleistern (WDL) sind ab dem 20. März 2023 der „End-to-End-ID“ der neuen Nachrichtentypen pacs.008 und pacs.009 zu entnehmen.

Im Detail stellt sich der Aufbau und die Bedeutung der „End-to-End-ID“ wie folgt dar:

- Zweistelliges Kennzeichen für die Kontoart
  - 08: Unmittelbare Weiterleitung von eingezahlten Kundengeldern auf deren Konten bei Geschäftsbanken
  - 11: Weiterleitung auf ein Treuhandkonto eines WDL bei einer Geschäftsbank
  - 12: Weiterleitung von Eigengeldern des WDL auf dessen Konto bei einer Geschäftsbank

- Festwert „REF“
- 13-stellige eindeutige Transaktionsnummer/Zahlungsreferenz
- Barkennzeichen „BBKBAR“
- 10-stellige BMS-Kundennummer des Einzahlers
- Beispiel für den Aufbau: <08REF2022000000010**BBKBAR**1234567890>

Durch das Barkennzeichen „BBKBAR“ in Zahlungen wird ersichtlich, dass den Überweisungseingängen Bareinzahlungen bei unseren Filialen zu Grunde liegen und dass es sich nicht um bloße Überweisungen von Konten bei der Bundesbank handelt. Zudem ist durch das Kennzeichen für die Kontoart erkennbar, ob es sich nach den uns vorliegenden Angaben um Kundengelder oder eigene Gelder des WDL handelt. Diese Informationen erleichtern es Ihnen, Ihren Pflichten zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und insbesondere zur kontinuierlichen Überwachung (Research bzw. Monitoring) dieser Geschäftsbeziehungen und Transaktionen nachzukommen.

Bitte beachten Sie, dass in den Zahlungsverkehrsdatensätzen keine Angabe des internen Auftraggeberkontos bei der Bundesbank mehr enthalten ist.

Wegen der Bedeutung der vorgenannten Angaben für die Ihnen obliegende kontinuierliche Überwachung (Research bzw. Monitoring) Ihrer Geschäftsbeziehungen mit bei der Deutschen Bundesbank einzahlenden Kunden - die Deutsche Bundesbank führt keine derartigen Prüfungen durch - bitten wir Sie, dieses Schreiben an Ihre Geldwäschebeauftragten weiterzugeben, damit sie bei der Ausgestaltung der Überwachungsmaßnahmen beachtet werden.

Die Rundschreiben Nr. 18/2021 und 18/2019 sind mit dem 20. März 2023 inhaltlich überholt.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank  
Callen Dr. Stapf



Beglaubigt:  
*M. Bayer*  
Tarifbeschäftigte